

LANDESGESETZBLATT

FÜR OBERÖSTERREICH

Jahrgang 2013

Ausgegeben und versendet am 15. Februar 2013

18. Stück

Nr. 18 Landesgesetz, mit dem das Landesgesetz betreffend die Chancengleichheit von Menschen mit Beeinträchtigungen (Oö. ChG) und das Oö. Mindestsicherungsgesetz (Oö. BMSG) geändert werden (XXVII. Gesetzgebungsperiode: Initiativantrag Beilage Nr. 755/2012, Ausschussbericht Beilage Nr. 802/2013, 31. Landtagssitzung)

Nr. 18

Landesgesetz,

mit dem das Landesgesetz betreffend die Chancengleichheit von Menschen mit Beeinträchtigungen (Oö. ChG) und das Oö. Mindestsicherungsgesetz (Oö. BMSG) geändert werden

Der Oö. Landtag hat beschlossen:

Artikel I (Oö. ChG)

Das Landesgesetz betreffend die Chancengleichheit von Menschen mit Beeinträchtigungen (Oö. ChG), LGBl. Nr. 48/2008, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 74/2011, wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 1 Z 2 entfällt.
2. Im § 4 Abs. 1 Z 3 wird die Wortfolge "- Oö. SHG 1998" durch die Wortfolge "und dem Oö. BMSG" ersetzt.
3. Im 2. Teil, 1. Hauptstück entfällt der 2. Abschnitt einschließlich dem § 16 (Subsidiäres Mindesteinkommen); der 3. Abschnitt erhält die Bezeichnung "2. Abschnitt".
4. Im § 17 Abs. 1 entfällt die Wortfolge "und zur Leistung des subsidiären Mindesteinkommens nach § 16 Abs. 1".
5. § 17 Abs. 2 Z 14 entfällt.
6. Im § 18 wird nach dem Wort "Angehörige" die Wortfolge "oder als Leistungsbezieher nach dem Oö. BMSG" eingefügt.
7. Im § 20 Abs. 1 entfällt die Wortfolge "sowie von subsidiärem Mindesteinkommen nach § 16 Abs. 1".
8. Im § 20 Abs. 2 wird in der Z 2 der Strichpunkt durch einen Punkt ersetzt und die Z 3 entfällt.
9. § 20 Abs. 5 Z 3 entfällt.
10. Im § 21 Abs. 1 entfällt die Zahl "16".
11. Im § 23 Abs. 3 entfällt die Wortfolge "und von subsidiärem Mindesteinkommen nach § 16 Abs. 1".
12. Im § 24 Abs. 1 Z 1 entfällt die Wortfolge "und 2.".
13. § 24 Abs. 1 Z 2 lautet:
"2. die Einstellung von Leistungen nach § 15 Abs. 3 und 4,".
14. § 24 Abs. 1 Z 3 lautet:
"3. die Änderung der Voraussetzungen nach § 15 Abs. 3 und 4.".
15. Im § 24 Abs. 4 Z 1 entfällt die Wortfolge "und von subsidiärem Mindesteinkommen nach § 16 Abs. 1".

16. Im § 25 Abs. 1 entfällt die Wortfolge "sowie von subsidiärem Mindesteinkommen nach § 16 Abs. 1".
17. Im § 25 Abs. 2 entfällt die Wortfolge "sowie über die Gewährung von subsidiärem Mindesteinkommen nach § 16 Abs. 1".
18. Im § 39 Abs. 1 entfällt die Wortfolge "sowie von subsidiärem Mindesteinkommen nach § 16 Abs. 1".
19. Im § 39 Abs. 2 entfällt die Wortfolge "oder subsidiäres Mindesteinkommen nach § 16 Abs. 1".
20. Im § 40 Abs. 1 entfällt die Wortfolge "sowie von subsidiärem Mindesteinkommen nach § 16 Abs. 1".
21. § 40 Abs. 2 entfällt.
22. § 40 Abs. 3 Z 3 entfällt.
23. Im § 41 Abs. 1 entfällt die Wortfolge "sowie von subsidiärem Mindesteinkommen nach § 16 Abs. 1".
24. Im § 41 Abs. 2 entfällt die Wortfolge "sowie für die Gewährung von subsidiärem Mindesteinkommen nach § 16 Abs. 1".
25. § 42 Abs. 1 lautet:
- "(1) Zum Ersatz der Kosten für Hauptleistungen nach § 8 Abs. 1 sind auch Personen verpflichtet, denen die leistungsempfangende Person in den letzten fünf Jahren vor Beginn der Leistung, während oder drei Jahre nach deren Leistung Vermögen geschenkt oder ohne entsprechende Gegenleistung übertragen hat, soweit der Wert des Vermögens das Achtfache des Netto-Ausgleichszulagen-Richtsatzes für Alleinstehende übersteigt."
26. Im § 43 Abs. 2 entfällt die Wortfolge "sowie von subsidiärem Mindesteinkommen nach § 16 Abs. 1".
27. § 45 Abs. 5 Z 3 lautet:
- "3. das Verfahren mit einem Aufwand verbunden ist, der in keinem Verhältnis zu den Kosten der in Anspruch genommenen Leistungen nach diesem Landesgesetz steht."
28. § 49 Abs. 3 lautet:
- "(3) Über die Einstellung einer Leistung nach § 15 Abs. 3 und 4, deren Änderung oder Neubemessung nach § 15 Abs. 5 und die Kostenersatzpflichten nach den §§ 39 bis 44 entscheidet die Behörde, die für die Gewährung der Leistung nach diesem Landesgesetz zuständig ist."

Artikel II **(Oö. Mindestsicherungsgesetz - Oö. BMSG)**

Das Landesgesetz über die bedarfsorientierte Mindestsicherung in Oberösterreich (Oö. Mindestsicherungsgesetz - Oö. BMSG), LGBl. Nr. 74/2011, wird wie folgt geändert:

1. § 6 Abs. 5 lautet:

"(5) Nicht als soziale Notlage gelten Situationen, für die bereits auf der Basis anderer gesetzlicher Grundlagen ausreichend Vorsorge getroffen wurde oder durch andere Gesetze zur Sicherung von Interessen Dritter Zugriffe unter das Mindestsicherungsniveau zugelassen sind."

2. § 9 Abs. 3 lautet:

"(3) Durch Verordnung der Landesregierung können nähere Bestimmungen hinsichtlich der Anrechnung einzelner Einkommensarten, insbesondere solche, die nicht monatlich zur Auszahlung gelangen, sowie weitere Ausnahmen vom Einsatz des eigenen Einkommens festgelegt werden. Dabei ist auf die Aufgaben, Ziele und Grundsätze dieses Landesgesetzes Bedacht zu nehmen."

3. Nach § 13 Abs. 3 wird folgender Abs. 3a eingefügt:

"(3a) Gesonderte Mindeststandards sind für volljährige Personen festzusetzen, für die ein Anspruch auf Familienbeihilfe besteht, die als Kind Unterhalt beziehen oder beziehen könnten und nicht unter § 11 Abs. 3 Z 5 fallen."

4. § 44 Abs. 1 lautet:

"(1) Aufgabe des Landes als Träger der bedarfsorientierten Mindestsicherung ist die Vorsorge für und die Erbringung von Leistungen der bedarfsorientierten Mindestsicherung

1. gemäß § 12 Abs. 2 und § 12 Abs. 3 Z 1 bis 3, sofern diese in Einrichtungen im Sinn des § 12 Abs. 4 Z 1 und 2 erbracht werden,
2. gemäß § 12 Abs. 4 Z 1 und 2,
3. gemäß § 12 Abs. 3 Z 3 und § 12 Abs. 4 Z 3,

4. an Personen gemäß § 13 Abs. 3a."

5. *Im § 45 Abs. 2 entfällt der Satz "Dieses Ergebnis wirkt mit dem Beginn des dem Stichtag der Volkszählung nächstfolgenden Kalenderjahres."*

6. *§ 45 Abs. 5 lautet:*

"(5) Die regionalen Träger haben insgesamt 40 % der nicht gedeckten Kosten bedarfsorientierter Mindestsicherung nach Abs. 4 zu übernehmen. Der zu übernehmende Betrag ist auf die einzelnen regionalen Träger zur Hälfte nach der Einwohnerzahl der politischen Bezirke und zur Hälfte nach der Finanzkraft der regionalen Träger umzulegen und von der Landesregierung im 2. Quartal des Folgejahres mit Bescheid vorzuschreiben. Die Einwohnerzahl bestimmt sich gemäß der von der Bundesanstalt Statistik Österreich kundgemachten Statistik des Bevölkerungsstands zum Stichtag 31. Oktober des dem abzurechnenden Kalenderjahr zweitvorangegangenen Kalenderjahres. Die Finanzkraft ist in gleicher Weise zu berechnen wie die Grundlage für die Vorschreibung der Bezirksumlage (Bezirksumlagegesetz 1960)."

7. *§ 45 Abs. 6 lautet:*

"(6) Die Geltendmachung von Kostenersatzansprüchen für Personen gemäß dem 5. Hauptstück für das Land als Träger der bedarfsorientierten Mindestsicherung obliegt bei Personen im Sinn des § 13 Abs. 3a den Bezirksverwaltungsbehörden."

Artikel III Bestimmungen über die Abrechnung des Landes-Pflegegeldes für die Jahre 2010 bis 2012

Für die Jahre 2010 bis 2012 hat die Oö. Landesregierung mit Bescheid die Ist-Kosten der Pflegegeldträger laut Rechnungsabschluss festzustellen und die Vorauszahlungen der Pflegegeldträger aus den Jahren 2010 bis 2011 gegen zu rechnen. Die daraus resultierenden Differenzbeträge sind unter sinngemäßer Anwendung des § 18 Abs. 3 und 4 Oö. Pflegegeldgesetz in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 37/2009 spätestens bis 1. August 2013 anzuweisen.

Artikel IV Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

(1) Dieses Landesgesetz tritt mit dem auf den Tag seiner Kundmachung im Landesgesetzblatt für Oberösterreich folgenden Monatsersten in Kraft. Artikel II Z 5 tritt mit 1. Jänner 2013 in Kraft. Artikel II Z 3, 4 und 6 treten mit 17. August 2012 in Kraft.

(2) Noch nicht rechtskräftig entschiedene Anträge auf eine Leistung nach § 16 Abs. 1 Oö. ChG gelten als Anträge gemäß § 28 Oö. BMSG auf eine Leistung nach § 13 Oö. BMSG.

(3) Bescheide und Leistungen, welche auf Grund des Oö. ChG, LGBl. Nr. 41/2008, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 74/2011, rechtskräftig erlassen bzw. erbracht wurden, werden wie folgt übergeleitet:

1. Bescheide nach § 16 Oö. ChG gelten als Bescheide nach § 13 Oö. BMSG,
2. anstelle von Leistungen nach § 18 Oö. ChG hat der Träger der bedarfsorientierten Mindestsicherung Hilfe durch Einbeziehung in die Krankenversicherung zu leisten.

(4) Für leistungsbeziehende Personen nach § 13 Oö. BMSG, die bis zum Inkrafttreten dieses Landesgesetzes eine Leistung nach § 16 Oö. ChG bezogen haben, gilt:

1. abweichend von der Regelung des § 10 Abs. 1 Z 4 Oö. BMSG werden bis 31. Oktober 2019 folgende nicht zu berücksichtigende Beträge aus dem Vermögen festgelegt:
 - a) bei Leistungen gemäß § 12 Oö. ChG ein Betrag von 12.000 Euro;
 - b) bei Leistungen gemäß §§ 11, 13 oder 14 Oö. ChG ein Betrag von 40.000 Euro;
2. die Höhe der zuletzt zuerkannten Richtsätze gemäß § 16 Abs. 6 und 7 Oö. ChG darf nicht unterschritten werden;
3. die Bestimmungen des 5. Teils, 1. Abschnitt Oö. ChG, LGBl. Nr. 41/2008, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 74/2011, gelten weiter, sofern nicht das Oö. BMSG eine günstigere Regelung enthält. Dies gilt auch für Ersatzpflichtige gemäß §§ 41 und 42 Oö. ChG.

(5) Für leistungsbeziehende Personen gemäß § 13 Abs. 3a Oö. BMSG, welche vor Inkrafttreten dieses Landesgesetzes Leistungen gemäß § 13 Oö. BMSG iVm. § 1 Oö. BMSV bescheidmäßig zuerkannt bekommen haben, gilt, dass das am 16. August 2012 bestehende Leistungsniveau auf Grund dieses Landesgesetzes nicht unterschritten werden darf. Diese Regelung gilt vorbehaltlich einer Änderung der für die Leistungszuerkennung bzw. -bemessung relevanten Umstände.

(6) Für Schenkungen, die vor Inkrafttreten dieses Landesgesetzes getätigt wurden, gilt bis zum 31. Dezember 2017 anstelle der Regelung, dass der achtfache Richtsatz des Ausgleichszulagen-Richtsatzes für Alleinstehende gemäß § 42 Abs. 1 Oö. ChG gilt, ein Betrag von 8.535 Euro.

(7) Verordnungen auf Grund dieses Landesgesetzes können bereits ab dem auf seine Kundmachung folgenden Tag erlassen werden. Sie treten jedoch frühestens gemeinsam mit diesem Landesgesetz in Kraft.

(8) Die Landesregierung hat dem Landtag bis längstens 31. März 2014 einen Bericht über die durch dieses Landesgesetz bewirkten Änderungen, insbesondere die finanziellen Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen von leistungsbeziehenden Personen, vorzulegen.

(9) Die Regelungen über die Mindestsicherung für leistungsbeziehende Personen nach Artikel II Z 3 (§ 13 Abs. 3a Oö. BMSG) treten mit 31. Juli 2014 außer Kraft.

Der Erste Präsident
des Oö. Landtags:
Friedrich Bernhofer

Der Landeshauptmann:
Dr. Pühringer